

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organne übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B

**VERORDNUNG (EU) 2025/219 DES RATES**

**vom 30. Januar 2025**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im  
Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025**

(ABl. L 219 vom 4.2.2025, S. 1)

Berichtigt durch:

► C1 Berichtigung, ABl. L 90231 vom 12.3.2025, S. 1 (2025/219)

▼B

**VERORDNUNG (EU) 2025/219 DES RATES**

**vom 30. Januar 2025**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025**

**TITEL I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer tätig sind und folgende Fischbestände befischen:

- a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer;
- b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer;
- c) Sardelle (*Engraulis encrasiculus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer;
- d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer;
- e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien;
- f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer;
- g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer;
- h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.

(2) Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn solche Fischereitätigkeiten in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;

**▼B**

- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
  - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
  - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;
- d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
- e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Erman gelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;
- f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- h) „Fischsammelgerät“ („fish aggregating device“, FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

*Artikel 3*  
**Fischereigebiete**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Festlegungen für Fischereigebiete:

- a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹);
- b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

(¹) Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommen des Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

**▼B**

- d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

## TITEL II

## FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

## KAPITEL I

***Mittelmeer****Artikel 4***Europäischer Aal**

(1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßgewässer. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Die Beteiligung an gewerblicher Fischerei, bei der Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 cm entweder als Zielart gefischt oder als Beifang gefangen wird, ist im Jahr 2025 für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine oder mehrere Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

- a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern von Europäischem Aal in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,
- b) die Schonzeiten erstrecken sich entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatz 3, und

**▼B**

c) die Schonzeiten müssen mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates<sup>(2)</sup>, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern von Europäischem Aal in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang stehen.

(3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2025 und einen weiteren dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2025, der von dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils festgelegt wird.

(4) Die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm wird jährlich für einen Zeitraum von zwei Monaten erlaubt, und diese Fischereitätigkeiten sollten von einer benannten wissenschaftlichen Einrichtung überwacht werden, die die Datenerhebung und -analysen beaufsichtigt.

(5) Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahl passiver Fanggeräte, die für die gewerbliche Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm erlaubt sind, dürfen die in Anhang I festgelegten Werte nicht überschreiten.

(6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(7) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über

- a) die von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2025,
- b) die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach ihrer Annahme und
- c) den Zeitraum, in dem gemäß Absatz 4 Europäischer Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm gefischt werden darf, bis zum 1. März 2025.

*Artikel 5***Rote Koralle**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die der Ernte von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) im Mittelmeer dienen.

(2) Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände Roter Koralle den in Anhang II festgesetzten Umfang nicht überschreiten.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

**▼B**

*Artikel 6*

**Goldmakrele**

(1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FADs im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und Bruttoraumzahl (BRZ), ist in Anhang III festgesetzt.

(3) Die Höchstzahl der FADs pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, ist in Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang III festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(5) Für die Freizeitfischerei ist die Höchstzahl der Fänge auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag begrenzt.

*KAPITEL II*

***Westliches Mittelmeer***

*Artikel 7*

**Grundfischbestände**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer ist in Anhang IV dieser Verordnung festgesetzt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(3) Die Höchstfangmengen für Tiefsegarnelen im Alboran-Meer, im Bereich der Balearen, in Nordspanien und im Golfe du Lion ist in Anhang IV festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Tiefsegarnelen im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien ist in Anhang IV festgesetzt.

(5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IV lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

**▼B**

- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

*Artikel 8***Ausgleichsmechanismus**

(1) Für das betreffende Flottensegment und die Liste der in Betracht kommenden Schiffe kann ein Mitgliedstaat im Jahr 2025 Schiffen unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung von Fangtagen gemäß diesem Absatz gewähren, die gemäß den Absätzen 4 und 5 berechnet wird, sofern das Schiff, das die zusätzliche Zuteilung erhält, eine oder mehrere der folgenden auf nationaler Ebene festgesetzten Bedingungen erfüllt:

- a) Entfernt das Schiff die Grundscherbrett-Hosennetze (OTT), so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 24 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 35 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 40 % erhöhen;
- b) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von 45 mm im Steert, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 9,3 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 18,6 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 25 % erhöhen; gilt die Maßnahme für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung der Fangtage um 30 % erhöhen;
- c) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von 50 mm im Steert, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15,4 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 30,8 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 40 % erhöhen; gilt die Maßnahme für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung der Fangtage um 50 % erhöhen;
- d) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der Fischereitätigkeiten für Schleppnetzfischer in Tiefen zwischen 100 m und 500 m für mindestens sechs zusammenhängende Wochen zwischen Mai und September untersagt sind, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 10 % erhöhen;

**▼B**

- e) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der die Fischereitätigkeit für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für mindestens vier zusammenhängende Wochen zwischen Mai und Oktober untersagt ist, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen;
- f) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der die Fangtätigkeit für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 für mindestens vier zusammenhängende Wochen zwischen Mai und Oktober untersagt ist, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen;
- g) ist das Schiff von einem nationalen Schongebiet betroffen, das sich auf mindestens 5 % seiner Fanggründe in Tiefen zwischen 100 m und 500 m erstreckt, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 4 % erhöhen;
- h) ist das Schiff von einem vorübergehenden Schongebiet betroffen, das eine Verringerung der Fänge von Laichern des Europäischen Seehechts um mindestens 20 % ermöglicht, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 13 % erhöhen;
- i) ist das Schiff von einem vorübergehenden Schongebiet betroffen, das eine Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % ermöglicht, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;
- j) ist das Schiff von einer dauerhaften Schonung bezüglich der Fischereitätigkeit mit Schleppnetzfischern in einer Tiefe von weniger als 800 m betroffen, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;
- k) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit fliegenden Scherbrettern, Scherbrettern in der mittleren Wasserschicht, kontaktarmen Scherbrettern oder anderen Scherbrettern, mit denen der Kontakt der Scherbretter und des Fanggeräts mit dem Meeresboden verringert wird, um die wesentlichen Fischlebensräume der Grundfischarten zu erhalten, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;
- l) verwendet das Schiff ein reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Spezifikationen laut einer Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, wie etwa ein Sortiergitter mit 20 mm Abstand, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bei der Mitteilung einer zusätzlichen Zuteilung von Fangtagen die Liste der Fischereifahrzeuge, die die einzelnen ausgewählten Bedingungen für den Ausgleich erfüllen, sowie die entsprechende Zahl zusätzlicher Fangtage.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober seine Mitteilung über die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen und übermittelt der Kommission so bald wie möglich die einschlägigen Informationen über die Erfüllung der Bedingungen.

**▼B**

(4) Die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen wird ausgehend von dem nach der Verordnung (EU) 2024/259 höchstzulässigen Aufwand im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der in Betracht kommenden Schiffe berechnet, die von den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen betroffen sind.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat teilt keine zusätzlichen Fangtage zu, die zu einer Überschreitung des in der Verordnung (EU) 2024/259 für die betreffende Fischereiaufwandsgruppe festgesetzten Fischereiaufwandsniveaus führen würden.

(6) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission ferner jeden Monat gesondert den betriebenen Aufwand mit, der auf die in Absatz 1 genannte zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecodees für diese Zuteilung verwendet.

*Artikel 9***▼C1**

**Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7, Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 5, 6 und 7 und Kaisergranat im geografischen GFCM-Untergebiet 6**

(1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7, Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) im geografischen GFCM-Untergebiet 6 und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 5, 6 und 7 fangen.

**▼B**

(2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.

**▼C1**

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Afrikanische Tiefseegarnele von mindestens 25 mm Panzerlänge an.

**▼B**

(4) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Kaisergranat von mindestens 25 mm Panzerlänge an.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> durchgeführt werden.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

**▼B***Artikel 10***Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11**

- (1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 fangen.
- (2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

*Artikel 11***Aufzeichnung und Übermittlung von Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten zeichnen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Artikeln 146c, 146d und 146e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission<sup>(4)</sup> die Fischereiaufwandsdaten auf und übermitteln sie an die Kommission.
- (2) Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

*KAPITEL III***Adriatisches Meer***Artikel 12***Kleine pelagische Bestände**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.
- (2) Die Höchstfangmengen für Sardine und Sardelle dürfen die in Anhang V Buchstabe a festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang V festgesetzt.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/404/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj)).

**▼B**

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 13***Grundfischbestände**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für diese Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, sind in Anhang V festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

*Artikel 14***Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes und Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

*KAPITEL IV***Straße von Sizilien***Artikel 15***Europäischer Seehecht und Rosa Geißelgarnele**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.

(3) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht (ausgedrückt in der Anzahl von Fangtagen) für Schiffe, die Europäischen Seehecht mit Grundscherbrettnetzen (OTB) befischen, ist in Anhang VI festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

▼B

(5) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

*Artikel 16*

**Tiefseegarnelen**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

*Artikel 17*

**Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über die angelieferten Fangmengen an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

*KAPITEL V*

***Ionisches Meer und Levantisches Meer***

*Artikel 18*

**Tiefseegarnelen**

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VII festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

**▼B**

*KAPITEL VI*

*Alboran-Meer*

*Artikel 19*

**rote Fleckbrasse**

- (1) Dieser Artikel gilt für gewerbliche Fischereitätigkeiten und die Freizeitfischerei durch Fischereifahrzeuge der Union, die Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer fangen.
- (2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VIII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfischer, die Rote Fleckbrasse befischen dürfen, ist in Anhang VIII festgesetzt.
- (4) Zum Schutz des wichtigsten Bestands während des Laichens wird eine zeitweilige Schonung von mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen verfügt. Diese Schonung gilt mindestens zwei Monate und erfolgt zwischen Januar und März 2025 und erstreckt sich auf die wesentlichen Verbreitungsgebiete von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer.
- (5) Bei Freizeitfischereitätigkeiten ist die Höchstzahl der Fänge auf einen Fisch pro Person und Tag begrenzt. Für die Freizeitfischerei im Alboran-Meer gilt die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für Rote Fleckbrasse. Die Befischung dieser Art im Rahmen der Freizeitfischerei ist während der auf nationaler Ebene für die gewerbliche Fischerei festgelegten Schonzeit verboten.

*KAPITEL VII*

*Schwarzes Meer*

*Artikel 20*

**Sprotte**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.
- (2) Die autonome Unionsquote für Sprotte ist in Anhang IX festgesetzt.
- (3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 21*

**Steinbutt**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.

**▼B**

(2) Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang IX aufgeführt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 22***Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt**

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 21 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

*Artikel 23***Schonzeit für Steinbutt**

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni ist es Fischereifahrzeugen der Union in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers untersagt, Fischereitätigkeiten in Bezug auf Steinbutt, einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt durchzuführen.

*Artikel 24***Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer**

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IX dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

*Artikel 25***Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Mengen an Sprotte und Steinbutt, die in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gefangen wurden, an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

**▼B**

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 26*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG I*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DIE GEWERBLICHE FISCHEREI DER UNION AUF GLASAAL IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR EUROPÄISCHEN AAL IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahlen der Fanggeräte, die für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm zugelassen sind, festgelegt.

Tabelle 1

## Höchstzahl der Fangerlaubnisse

Mitgliedstaat	Europäischer Aal ELE
Spanien	153

Tabelle 2

## Höchstzahl der Fanggeräte

Mitgliedstaat	Fanggerät	Fanggerätecode	Einheiten
Spanien	Reusen und Fallen	FPO	249

**▼B***ANHANG II*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLEANS DER  
ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER  
(GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die maximalen Erntemengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Corallium rubrum</i>	COL	Rote Koralle

Tabelle 1

## Höchstzahl der Fangerlaubnisse (\*)

Mitgliedstaat	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0 (**)
Frankreich	32
Kroatien	0 (**)
Italien	40

(\*) Gibt die Anzahl der Schiffe oder Taucher, oder beides, oder eines Paars aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

(\*\*) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

Tabelle 2

## Maximale Erntemengen in Kilogramm Lebendgewicht

Art: <i>Corallium rubrum</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Mittelmeer – Geografische Untergebiete 1-27 COL/GF1-27
Griechenland	1 844
Spanien	0 (*)
Frankreich	1 400
Kroatien	0 (*)
Italien	1 378
Union	4 622
TAC	entfällt

(\*) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

**▼B***ANHANG III*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON  
GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind Höchstzahl, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer mit FADs Goldmakrele befischen dürfen, und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Coryphaena hippurus</i>	DOL	Goldmakrele

Tabelle 1

Maximale Flottenkapazität von Fischereifahrzeugen, die im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) mit FADs Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Italien	261	21 061	1 986
Malta	130	16 662	1 296,28
Spanien	45	2 105,73	153,34

Tabelle 2

Höchstzahl der FADs pro Fischereifahrzeug, das im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) Goldmakrele befischen darf

Mitgliedstaat	Anzahl der FADs pro Schiff
Italien	100
Malta	200
Spanien	50

Tabelle 3

Höchstmenge der Fänge in Tonnen Lebendgewicht im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27)

Art: <i>Coryphaena hippurus</i>	Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 1 bis 27 (DOL/MED)
Italien	1 174
Malta	517
Spanien	127
Union	1 818
TAC	entfällt

**▼B***ANHANG IV*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON  
GRUNDFISCHBESTÄNDEN IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern<sup>(1)</sup> und Grundlangleinenfischern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele

1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen)

- a) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Geißelgarnele in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergrenat in den geografischen Untergebieten 5 und 6	< 12 m	317	0	0	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	3 400	0	0	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	6 379	2 023	0	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	2 247	2 462	0	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA
Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	0	0	0	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	160	0	0	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	1 615	0	0	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	1 297	0	0	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR4_AA

(<sup>1</sup>) TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP und TSP.

**▼B**

- b) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Geißel-garnelen in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaiser-granat in den geografischen Untergebieten 9 und 10	< 12 m	0	138	1 202	EFF1/MED2_TR1	EFF1/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	551	18 064	EFF1/MED2_TR2	EFF1/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	138	12 148	EFF1/MED2_TR3	EFF1/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	138	1 622	EFF1/MED2_TR4	EFF1/MED2_TR4_AA
Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	83	199	EFF2/MED2_TR1	EFF2/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	333	1 465	EFF2/MED2_TR2	EFF2/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	83	1 180	EFF2/MED2_TR3	EFF2/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	83	158	EFF2/MED2_TR4	EFF2/MED2_TR4_AA

- c) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Alboran-Meer, Balearenische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	9 433	6 432	0	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	2 148	93	0	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	74	0	0	EFF1/MED1_LL3
	≥ 24 m	29	0	0	EFF1/MED1_LL4

- d) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	1 436	28 873	EFF1/MED2_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	0	44	4 131	EFF1/MED2_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	0	0	23	EFF1/MED2_LL3
	≥ 24 m	0	0	0	EFF1/MED2_LL4

**▼B**

## 2. Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen

- a) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	708,3	Höchstfangmenge	
Frankreich	45,9		
Italien	0		
Union	754,2		
TAC	entfällt		

- b) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	0	Vorsorgliche Fangbeschränkung Höchstfangmenge	
Frankreich	8,5		
Italien	221,9		
Union	230,4		
TAC	entfällt		

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkungen Höchstfangmenge	
Frankreich	4,7		
Italien	323,4		
Union	328,1		
TAC	entfällt		

## 3. Fangbeschränkungen für Europäischen Seehecht

- a) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

**▼B**

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (HKE/GF1-7)
Spanien	49,1	Analytische Fangbeschränkung
Frankreich	122,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Italien	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	171,3	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.
TAC	entfällt	Höchstfangmenge

- b) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (HKE/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkung
Frankreich	0,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Italien	261,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	261,7	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.
TAC	entfällt	Höchstfangmenge

**▼B***ANHANG V*

**FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
ADRIATISCHEN MEER**

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände — geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine)		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18
	<i>Engraulis encrasicolus</i> (ANE/GF1718)	<i>Sardina pilchardus</i> (PIL/GF1718)	

Italien                    15 733,7                    8 962,549                    Höchstfangmenge

Kroatien                    10 608,3                    36 267,45

Slowenien                    111                    189

Union                    26 453                    45 419

TAC                    entfällt

**▼B**

- b) Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfischern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM, OTM und PS	187	64 655	14 065
Slowenien (*)	PS	4	433,7	38,5

(\*) Die Bestimmung in Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfängern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014. In einem solchen Fall darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoraumzahl (BRZ), Brutto-registertonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände — geografische Untergebiete 17 und 18

- a) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern und Flottensegment, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen

					Fangtage 2025		
Art des Fangeräts	Geografisches Gebiet	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	Italien	Kroatien	Slowenien
Schleppnetze (OTB)	Geografische Untergebiete 17 und 18	Rote Meer-barbe, Europäischer Seehecht, Rosa Geißelgarnelen und Kaisergranat	< 12 m	EFF/MED3_OTB_TR1	2 880	9 557	(*)
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_OTB_TR2	64 737	22 266	(*)
			≥ 24 m	EFF/MED3_OTB_TR3	5 672	1 999	(*)
Baumkuren (TBB)	Geografisches Untergebiet 17	Seezunge	< 12 m	EFF/MED3_TBB_TR1	194	0	0
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_TBB_TR2	3 635	0	0
			≥ 24 m	EFF/MED3_TBB_TR3	3 614	0	0

(\*) Slowenien darf die Aufwandsgrenze von 3 000 Fangtagen pro Jahr gemäß Nummer 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 nicht überschreiten.

- b) Maximale Flottenkapazität von Grundsleppnetzfischern und Baumkurenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB und TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien (*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(\*) Die Bestimmungen in Absatz 9 Buchstabe c und Absatz 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die Schleppnetze (OTB) einsetzen und an weniger als 1 000 Fangtagen während des in Absatz 9 Buchstabe c der Empfehlung GFCM/43/2019/5 genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die Schleppnetze (OTB) einsetzt, darf im Vergleich zum Referenzzeitraum nicht um mehr als 50 % zunehmen.

**▼B***ANHANG VI*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN  
DER STRAßE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischarten und Tiefseegarnelen befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Grundfischbestände

- a) Maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	1	100	118
Italien	OTB	594	144 175	36 856
Malta	OTB	15	5 562	2 007

- b) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Anzahl der Fangtage) für Schiffe mit Grundscherbrettnetzen, die in der Straße von Sizilien Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) befischen (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16)

Mitgliedstaat	Fangerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2025
Zypern	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	51
Italien	OTB	T-07	EFF4/MED4_OTB1	90
Italien	OTB	T-10	EFF4/MED4_OTB2	188
Italien	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	19 366

**▼B**

Mitgliedstaat	Fangerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2025
Italien	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	3 657
Malta	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	338
Malta	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	165

c) Höchstfangmenge für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art: Rosa Geißelgarnele <i>Parapenaeus longirostris</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (DPS/GF12-16)
Zypern	1 Analytische Fangbeschränkung
Italien	2 020
Malta	5
Union	2 026
TAC	entfällt

## 2. Tiefseegarnelen

a) Maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	239	76 232	22 672
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art: Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARS/GF12-16)
Spanien	0,9 Analytische Fangbeschränkung
Italien	818,4
Zypern	0
Malta	34,7
Union	854
TAC	entfällt

**▼B**

- c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARA/GF12-16)
Spanien	0,9	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Italien	94,8		
Zypern	0		
Malta	1,8		
Union	98		
TAC	entfällt		

**▼B***ANHANG VII*

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
IONISCHEN MEER UND IM LEVANTISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die im Ionischen Meer und im Levantischen Meer Grundfischbestände befischen dürfen.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Ionisches Meer

- a) Maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Griechenland	OTB	240	69 281	23 101
Italien	OTB	291	72 383	16 853
Malta	OTB	15	5 562	2 007

- b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art: Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARS/GF19-21)
---	--

Grie- chen- land	32,3	Analytische Fangbeschränkung
Italien	294,4	
Malta	43,3	
Union	370	
TAC	entfällt	

- c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

**▼B**

Art:	Afrikanische Tiefseegarnelen <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARA/GF19-21)
Grie-	14,3	Analytische Fangbeschränkung	
chen-			
land			
Italien	235,7		
Malta	0		
Union	250		
TAC	entfällt		

## 2. Levantisches Meer

- a) Maximale Flottenkapazität der Grundscherppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fangerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	6	2 048	618
Italien	OTB	34	15 345	5 542

- b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF24-27)
Italien	45,1	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	10,9		
Union	56		
TAC	entfällt		

- c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnelen <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARA/GF24-27)
Italien	9,4	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	5,6		
Union	15		
TAC	entfällt		

**▼B***ANHANG VIII*FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
ALBORAN-MEER

- a) Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge, in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus boraraveo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Alboran-Meer – geografische Untergebiete 1, 2 und 3 (SBR/GF1-3)
Spanien	20,83	Höchstfangmenge	
Union	20,83		
TAC	entfällt		

- b) Höchstzahl der Langleinen und Handleinen, mit denen im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1, 2 und 3) gefischt werden darf

Mitgliedstaat	Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3
Spanien	82

**▼B***ANHANG IX*

**FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM  
SCHWARZEN MEER**

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt
Art: <i>Sprotte</i> <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)	
Bulgarien 8 032,50	Analytische TAC	
Rumänien 3 442,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union 11 475	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC entfällt		
Art: <i>Steinbutt</i> <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet: Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)	
Bulgarien 90,26	Analytische TAC	
Rumänien 93,09	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union 183,35 (*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC 890		

(\*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2025 untersagt.